

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 KN 4/08 B

L 2 KN 49/07 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 12 KN 63/03 (SG Hannover)

..... ,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 10. März 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. D r e h e r , den Richter Dr. N e u h a u s
und die Richterin Dr. G ü n n i k e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 15. Februar 2008 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu
erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 15.2.2008 hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung einer Altersrente nach Altersteilzeitarbeit unter Zugrundelegung eines Zugangsfaktors von 1,0 im Wege des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG). Eine vom Prozessbevollmächtigten des Klägers unterschriebene formgerechte Beschwerdebegründung ist erst am 12.6.2008 und damit nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist, die am 26.5.2008 endete, beim BSG eingegangen. Gegen die Versäumung der Beschwerdebegründungsfrist begehrt der Kläger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
- 3 Ob die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 67 SGG erfüllt sind, bedarf keiner Entscheidung. Denn die Beschwerde ist bereits mangels ordnungsgemäßer Begründung unzulässig. Der geltend gemachte Zulassungsgrund ist nicht ordnungsgemäß dargetan (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG).
- 4 Divergenz iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Entscheidungen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat. Eine Abweichung liegt folglich nicht schon dann vor, wenn die Entscheidung des LSG die vom BSG aufgestellten rechtlichen Maßstäbe missachtet, sondern erst, wenn das LSG diesen Maßstäben widersprochen, also eigene Rechtsgrundsätze entwickelt hat. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass die angefochtene Entscheidung auf der Abweichung beruht. Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das vorstehend Gesagte, dass die Beschwerdebegründung erkennen lassen muss, welcher abstrakte tragende Rechtssatz in der höchstrichterlichen Entscheidung enthalten ist und welcher in der Entscheidung des LSG enthaltene tragende Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss die Kausalität zwischen der behaupteten Divergenz und der angefochtenen Entscheidung aufgezeigt sowie dargetan werden, dass auch das Revisionsgericht die oberstgerichtliche Rechtsprechung in einem künftigen Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 72 mwN*). Diesen Darlegungserfordernissen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht.



- 5 Nach Auffassung des Klägers widerspricht die angefochtene Entscheidung dem Urteil des 12. Senats des BSG vom 25.10.1985 (12 RK 42/85 - BSGE 59, 60). Zur Darlegung der Divergenz stellt der Kläger auf Seite 2 bis 4 der Beschwerdebegründung Ausführungen des LSG denen des BSG gegenüber. Ob hiermit zwei sich widersprechende abstrakte Rechtssätze ausreichend aufgezeigt sind, ist zweifelhaft, kann aber dahinstehen. Selbst wenn man zu Gunsten des Klägers davon ausginge, er sehe einen Widerspruch in der Aussage des LSG "die Rechtsfigur des sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs (begründe) keine Möglichkeit, bei der Prüfung von Sozialleistungsansprüchen anstelle des tatsächlichen Sachverhalts ein fiktives Geschehen zu Grunde zu legen" und der Erklärung des BSG, es sei "zulässig, dass mit einem Herstellungsanspruch eine Verschiebung von Beiträgen begehrt werden kann, der Versicherungsträger die Beiträge also so umzubuchen hat, wie sie ohne sein Fehlverhalten entrichtet worden wären", ist eine Divergenz nicht ausreichend dargetan.
- 6 Divergenz iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG kommt nur in Betracht, wenn der Entscheidung des BSG und der hiervon angeblich abweichenden Entscheidung des Berufungsgerichts vergleichbare Sachverhalte zu Grunde liegen. Denn die Widersprüchlichkeit von zwei Rechtssätzen setzt voraus, dass sich diese auf einen zumindest vergleichbaren Sachverhalt beziehen und ihn unterschiedlich regeln.
- 7 Der Beschwerdebegründung ist indes nicht zu entnehmen, dass der angefochtenen Entscheidung und der herangezogenen Entscheidung des 12. Senats vergleichbare Sachverhalte zu Grunde liegen. Das Gegenteil ist vielmehr der Fall. Nach der Beschwerdebegründung geht es in der angeführten Entscheidung des BSG um eine Verschiebung entrichteter Beiträge. Demgegenüber will der Kläger nach seinem Vorbringen im Wege des Herstellungsanspruchs erreichen, dass die für die Anwendbarkeit des § 237 Abs 4 Nr 3 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch erforderlichen 540 Monate Pflichtbeitragszeiten als zurückgelegt gelten, oder ihm das Recht eingeräumt wird, die fehlenden Pflichtbeiträge noch zu entrichten.
- 8 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

